

Ueberschüssen der V. Finanzperiode bewilligen Wir ferner einen außerordentlichen Zuschuß von 400,000 fl. des Jahres, welcher in nachfolgender Weise vertheilt werden soll:

- | | |
|--|-------------|
| a) für Industrie und Kultur | 50,000 fl. |
| b) Straßen- und Wasserbauten | 180,000 fl. |
| c) Landbauten und Heilbäder | 140,000 fl. |
| d) Schulhausbauten und sonstige Schulbedürfnisse | 30,000 fl. |

§. 17.

Endlich bleibt auf die nach Bestreitung aller ordentlichen und außerordentlichen budgetmäßigen Ausgaben noch auskommenden Erträge der IV. und die eventuellen Mehreinnahmen der V. Finanzperiode auch das nachträglich eingebrachte, und von den Ständen des Reiches anerkannte Postulat für den Ludwigskanal mit der Summe von 2,611,745 fl. hingewiesen. —

§. 18.

Jeder Minister bleibt verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

K.

Auf die bezüglich des Budgets geäußerten dessen Ziffer berührende Wünsche und Anträge, beschließen Wir, was folgt:

I.

Wünsche und Anträge zum Central-Fonds-Budget.

§. 19.

Es wird jederzeit ein Gegenstand Unserer besonderen Sorgfalt sein, allen jenen Staatsbe-

dürfnissen, von deren Begründung Wir Uns überzeugen, nach dem Maße des wahren Bedarfs auf dem durch die Gesetze vorgezeichneten Wege die gebührende Befriedigung zu gewähren, insofern solches nur immer mit der nicht minder wichtigen Rücksichtnahme auf die Aufrechterhaltung der Ordnung im Staatshaushalte vereinbar ist. —

Wir wollen demnach auf die Anträge Unserer Stände und nach näherer Prüfung der zu Grunde liegenden Verhältnisse unter der bedingenden Voraussetzung, wenn ein Ueberschuß der Staatseinnahmen in dem erforderlichen Maße sich wirklich ergibt, und nicht durch andere dringendere Staatsbedürfnisse in Anspruch genommen wird, genehmigen:

- a) daß für die Bedürfnisse der Landes-Universitäten ein besonderer Zuschuß in dem Betrage von 9000 fl. des Jahres, vielmehr nach Abzug jener 3510 fl., welche in dem Central-Fonds-Budget unter der Position „Erziehung und Bildung“ für die Voberschulen ausgezahlt worden waren, und die Wir nach der mittlerweile erfolgten Auflösung besagter Schulen als verfügbar bismt den Bedürfnissen Unserer Landes-Universitäten zugewiesen haben wollen, in dem Betrage von 5490 fl. des Jahres aus etwaigen Mehreinnahmen der V. Finanzperiode verwendet, —
- b) daß für die Anstellung zweier Nebenbeamten bei jenen Landgerichten des Regierungsbezirks Unterfranken und Aschaffenburg, wo solche durch die Seelenzahl der Bevölkerung nach Analogie der für die übrigen rheinisch-rheinischen Theile Unseres Reiches bestehenden Verordnungen begründet erscheint; — dann für die Verbesserung des Dienstlohnkommens der Landrichter, wo das Bedürfnis einer solchen sich hervorthat, eine Summe